

Begründung

© Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 3 Bereich „Hohlweg Dreieckstein,,



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans	6
2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025	7
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm IV	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	8
3.3 Landesplanerische Stellungnahme	8
4. Angaben zum Plangebiet	8
4.1. Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung.....	8
4.2 Bestandssituation / Landespflegerische Situation	9
5. Planinhalt	9
5.1 Ziele / Grundzüge und Flächendarstellung der Planung.....	9
5.2 Flächenbedarf.....	10
6. Umweltschutz	10
Anhang: Bilder des Hohlwegs „Dreieckstein“	12

BEGRÜNDUNG (§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien, Literatur

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 der Verordnung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3564)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 53, 57)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 08.08.2018 (GVBl. S. 92)

- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2018 (GVBl. S. 127)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S 55)

Verordnungen

- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **BauNVO** – Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015

Planungen und Konzepte der Stadt Kaiserslautern

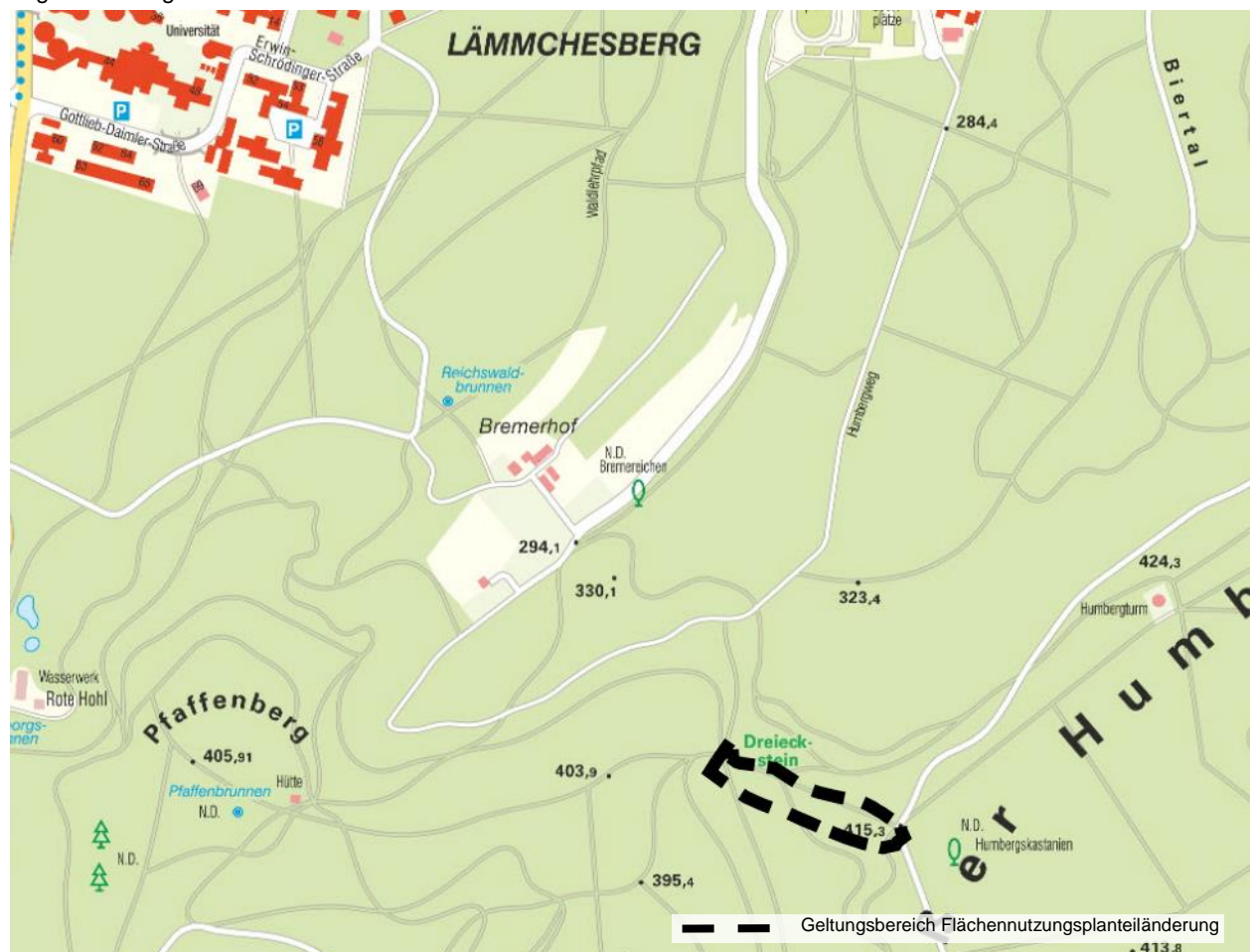
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, März 2009
- Stadt Kaiserslautern: Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, Stand: Juni 2016

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Auf Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN vom 07.06.2017 hat das Referat Umweltschutz die Möglichkeiten einer Unterschutzstellung des Hohlweges „Dreieckstein“ geprüft. Der Hohlweg zwischen „Dreieckstein“ und dem „Humbergplateau“ im südlichen Waldgebiet ist durch seinen Einschnitt in das umgebende Gelände ebenso wie durch den auf seiner Böschungskrone stehenden Baumbestand mit außergewöhnlichen Wuchsformen und Wurzelanläufen als landschaftsbildprägend zu bezeichnen. Dieser Hohlweg hat eine kulturhistorische Bedeutung, da er durch die jahrhundertelange Nutzung durch Mönche des Bremerhofes und ihrer Fahrwerke entstanden ist.

Eine Unterschutzstellung des Hohlweges nach Naturschutzrecht, Forstrecht oder Denkmalschutzrecht scheidet nach Prüfung des Referats Umweltschutz aus. Alternativ hierzu wurde eine Erweiterung der bereits im Flächennutzungsplan 2025 dargestellten und an den Bereich des Hohlweges direkt angrenzenden geplanten „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Fläche 4-03) vom Referat Umweltschutz als Möglichkeit vorgeschlagen. Durch die Kennzeichnung des Hohlweges als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird im Flächennutzungsplan planungsrechtlich die dauerhafte Sicherung der morphologischen Strukturen und des Gebietscharakters im Bereich des Hohlweges und seiner Umgebung erreicht. Da der Hohlweg auch weiterhin als Wanderweg genutzt werden soll, bleiben notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen im Bereich des Hohlweges und seiner Umgebung ebenso wie eine Wegeunterhaltung unberührt und würden in Absprache zwischen der städtischen Forstabteilung und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Lage des Plangebiets



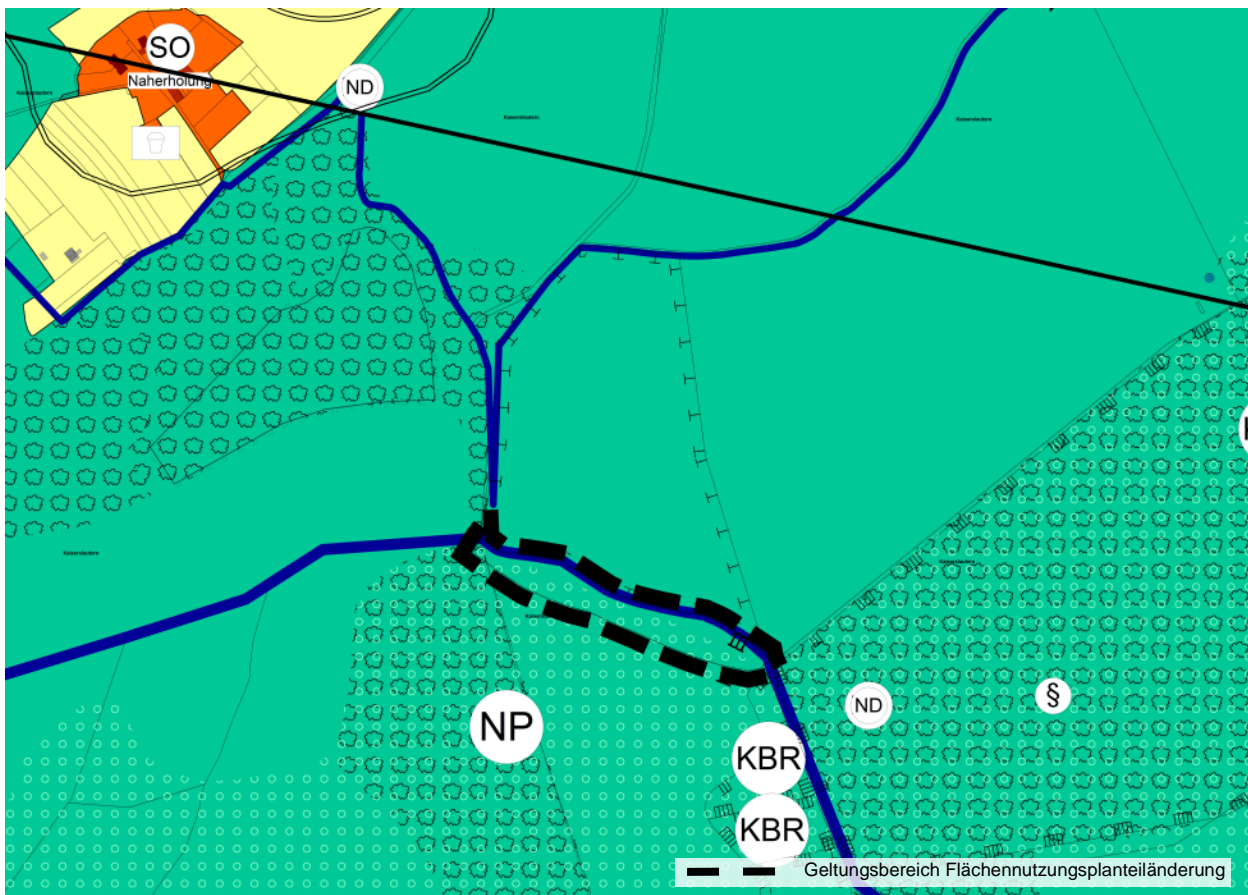
Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Stadtplan, ohne Maßstab

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2018 (Beschlussvorlage Nr. 0246/2018) mit der Thematik befasst und beschlossen, dass die Flächen des Hohlweges und seiner Umgebung im Rahmen einer Teiländerung des Flächennutzungsplans gesichert werden sollen. Um die schon im Flächennutzungsplan 2025 dargestellte angrenzenden „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Fläche 4-03) um den Bereich des Hohlweges „Dreieckstein“ formal zu erweitern, wird der Flächennutzungsplan 2025 durch die vorliegende Teiländerung 3 geändert.

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025

Der Flächennutzungsplan 2025 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Entscheid vom 13.03.2018 genehmigt. Durch die ortsübliche Bekanntmachung am 29.03.2018 wurde der Flächennutzungsplan 2025 wirksam.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

Das Plangebiet der Teiländerung 3 ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 als „Flächen für Wald“ dargestellt und befindet sich innerhalb eines nachrichtlich dargestellten „Schutzgebiets für Grund- und Quellwassergewinnung“ (Grundwasserschutzzone II). An den Geltungsbereich grenzt im Norden eine geplante Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Um für den Hohlweg die angestrebte Sicherung als „Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu erhalten, wird ein Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans 2025 durchgeführt.

Die Teiländerung 3 des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Hohlweg Dreieckstein“ ersetzt in den Grenzen ihres Geltungsbereichs die bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2025.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Erfordernis formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) für Rheinland-Pfalz definiert die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum und Standort oberzentraler Einrichtungen und als Verknüpfungspunkt im System der großräumigen Verkehrsachsen. Das Oberzentrum ist in seiner besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Für den Bereich des Plangebiets sind in der Planzeichnung des LEP IV landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz und für Erholung und Tourismus dargestellt.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 06.08.2012 wurde der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wirksam. Die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz (Erneuerbare Energien) wurde am 16.03.2015 rechtsverbindlich. Die 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz (Zentralörtliche Prädikatisierung / Mittelzentrale Verbünde) ist gegenwärtig noch nicht rechtsverbindlich und wird durch die 3. Teilfortschreibung, die zurzeit erarbeitet wird, zur Verbindlichkeit gebracht.

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz sind für das Plangebiet „Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwasser“ und „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ dargestellt. Beide Darstellungen sind ohne Zielcharakter und werden durch die Inhalte der Teiländerung 3 des Flächennutzungsplans 2025 nicht beeinträchtigt.

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15.11.2018 hat die Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Landesplanerische Stellungnahme für den Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 3, Bereich „Hohlweg Dreieckstein“ beantragt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, teilt in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 14.12.2018 mit, dass die Flächendarstellung der Teiländerung 3 des Flächennutzungsplans den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

4. Angaben zum Plangebiet

4.1. Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 3, befindet sich im südlichen Stadtgebiet, südöstlich des Bremerhofes und südwestlich des Humbertturmes innerhalb des Pfälzerwaldes. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Größe des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 3, beträgt ca. 1,26 Hektar.

4.2 Bestandssituation / Landespflegerische Situation

Der Hohlweg „Dreieckstein“, der auch gleichzeitig ein Wanderweg ist, befindet sich innerhalb des Pfälzerwaldes im Süden der Stadt und ist über das Waldwegenetz zwischen Bremerhof und Humberturm erreichbar. Der Hohlweg hat eine kulturhistorische Bedeutung, da er durch die jahrhundertelange Nutzung durch Mönche des Bremerhofes und ihrer Fahrwerke entstanden ist.

Der Hohlweg zwischen „Dreieckstein“ und dem „Humbergplateau“ ist durch seinen Einschnitt in das umgebende Gelände sowie durch den auf seiner Böschungskrone stehenden Baumbestand mit außergewöhnlichen Wuchsformen und Wurzelanläufen, und damit in seiner morphologischen Ausprägung (Form, Gestalt und Struktur), und des Gebietscharakters für diesen Bereich und das Landschaftsbild prägend.

Der Hohlweg ist an beiden Hangseiten mit Bäumen bestanden. An der nordöstlichen Seite befindet sich, tiefer gelegen als der Hohlweg, eine parallel verlaufende Vertiefung, durch die Regenwasser in Richtung Tal fließen kann. An der südwestlichen Seite ist der Hang im Durchschnitt um drei Meter höher als der Weg. Der Weg ist mit Steinen und Wurzeln durchzogen und weist im oberen Bereich eine bis an die Oberfläche reichende Sandsteinschicht auf.

Die Vegetation im Bereich des Hohlwegs ist durch eng bestandene, meist hochgewachsene Bäume geprägt. Auf beiden Seiten des Wegs an den Hangseiten befinden sich z. B. Rotbuchen, Sandbirken, Stieleichen, Kiefern und Fichten mit Stammumfängen zwischen 5 und 50 cm. An den Hängen liegen zum Zeitpunkt der Begehung (20.09.2018) gefällte oder umgestürzte Bäume. Durch den engen Stand der Bäume und das dadurch dichte Blätterdach, fällt, insbesondere im unteren Bereich, nur eingeschränkt Licht auf den Weg.

Siehe hierzu auch die Bilder im Anhang.

5. Planinhalt

5.1 Ziele / Grundzüge und Flächendarstellung der Planung

Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 3, soll der Bereich des Hohlweges am Dreieckstein dauerhaft gesichert werden.

Die Prüfung des Referats Umweltschutz hat ergeben, dass das Naturschutzrecht nur die Möglichkeit bietet, Einzelschöpfungen der Natur (Bäume, Felsformationen) oder natürliche Landschaftsbestandteile (Alleen, Hecken, Baumgruppen) unter Schutz zu stellen. Auf einen Hohlweg treffen diese Kriterien nicht zu. Auch das Forstrecht bietet nur für größere Waldbestände Unterschutzstellungsmöglichkeiten. Nach Denkmalschutzrecht handelt es sich aus Sicht der Denkmalfachbehörde um einen kulturhistorisch schützenswerten, prägenden Gebiets- und Landschaftsbestandteil. Hohlwege zeugen von einer intensiven Nutzung des Wirtschaftsraumes, denn ohne intensive verkehrliche Nutzung hätte kein Hohlweg entstehen können. Leider entziehen sich solche bedeutsamen Elemente aufgrund der Gegebenheiten oft einer exakten Datierung. Eine vorgeschichtliche, römische oder mittelalterliche Entstehung und/oder Nutzung ist zu gleichen Teilen möglich. Eine Unterschutzstellung des Hohlwegs wäre auf der Grundlage des Denkmalschutzrechts auch nicht möglich.

Daher wird der in Rede stehende Bereich im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 3 weiterhin als „Flächen für Wald“ dargestellt und mit der Darstellung „Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zusätzlich gekennzeichnet. Durch die Lage des Bereiches kann dieser mit der im Flächennutzungsplan 2025 bereits dargestellten angrenzenden „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Fläche 4-03) formal verbunden werden. Somit werden beide Flächen als geplante „Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft“ mit einer so genannten „einfachen T-Bänderung“ umfasst. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines nachrichtlich dargestellten „Schutzgebiets für Grund- und Quellwassergewinnung (Grundwasserschutzzone II).

5.2 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für die Teiländerung 3 des Flächennutzungsplans 2025 auf der Basis der im Geltungsbereich abgegrenzten Flächen.

Gebietsdarstellung	Flächenverteilung im FNP 2025		Flächenverteilung in der Teiländerung 3	
	Bestand	Planung	Bestand	Planung
Fläche für Wald	1,26 ha	-----	1,26 ha	-----
davon: „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“	-----	-----	-----	1,26 ha
insgesamt	ca. 1,26 ha		ca. 1,26 ha	

6. Umweltschutz

Gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die bisher im Flächennutzungsplan 2025 dargestellte „Fläche für Wald“ wird auch weiterhin in der Teiländerung 3 des Flächennutzungsplans dargestellt. Die „Fläche für Wald“ wird mit der Signatur „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert. Durch beide Darstellungen werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, sondern es wird, im Gegenteil, der vorhandene Bestand geschützt. Daher kann auf die Erarbeitung eines Umweltberichts verzichtet werden.

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Westricher Moorniederung“ und das im Süden liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ des Natura 2000-Netzes liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach den derzeit vorliegenden Gebietsvorschlägen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz keine Betroffenheit des Plangebietes festzustellen.

Aus dem Plangebiet beziehungsweise der ergänzten Flächensignatur ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich ist.

Kaiserslautern, 20. 9. 2019



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 10.09.19



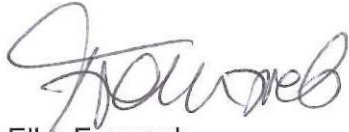
Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Bestätigung der Abschrift.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 3, Bereich „Hohlweg Dreieckstein“ mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 3, Bereich „Hohlweg Dreieckstein“ und die Richtigkeit der Abschrift werden hiermit bestätigt.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

17.01.2020



Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Bestandteile des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 3, Bereich „Hohlweg Dreieckstein“ sind:

- Planzeichnung
- Begründung

Anhang: Bilder des Hohlwegs „Dreieckstein“

(Aufnahmedatum: 20.09.2018)



Zugang von Westen



Sandstein an der nördlichen Hangseite



Vertiefung an der nördlichen Hangseite



Hohlweg



Ausgehöhlter Bereich an der südlichen Hangseite



Hohlweg



Sandsteinelement an der südlichen Hangseite



Aufweitung des Hohlwegs am östlichen Zugang



Dreieckstein

